GEMEINDE ÖHNINGEN
Landkreis Konstanz

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 30.06.2015,
geändert am 27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 19.12.2023 und 10.12.2024

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 10.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 38
Gebührenmaßstab

(2) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich: **52,20 Euro.**

b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 & 5	7 & 10	20 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m³/h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q 4)	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q 3)	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	**52,20**	**74,61**	**223,98**

Für jeden Anschlussnehmer entsteht die Grundgebühr einmal pro Hauptanschluss für den Frischwasserbezug.

B) § 42 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser **2,77 Euro**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,40 Euro**.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **2,77 Euro**.

C) § 41 Absatz 4 erhalten folgende Fassungen:

§ 41 Absetzungen

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ /Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr betragen. Für jede Person, die sich auf dem Betriebsanwesen vorübergehend aufhält, muss die verbleibende Wassermenge mindestens 20 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

D) § 42 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 a
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt **1,17 Euro/Monat**.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Öhningen, den_____ Für den Gemeinderat

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Timo Löble
am: 12.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt